

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sondergebiet nach § 11 BauNVO als „Mammultgarten“, zulässig ist die Anlage einer parkähnlichen Naturerlebnisanlage mit Themen-Landschaften, Erlebnis- und Showgärten mit Freizeitcharakter, Spielplatz, Lehr- und Erlebnispfaden mit Attraktionen, der Zweckbestimmung dienenden Gebäuden, Nebenanlagen und Ausstattung.

Auf dem Areal sind saisonale Veranstaltungen, wie Führungen, Lesungen, Präsentationen, Workshops/Schulungen, Präsentationen regionaler Besonderheiten und Bräute, Schnupperkurse, kulturelle Veranstaltungen und Konzerte, im Rahmen der ganzjährigen Betriebszeit, erlaubt. Der klassische Saisonbetrieb findet vom 01.04. bis zum 31.10. statt.

Die Öffnungszeiten bewegen sich im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Für den Eventbetrieb werden Veranstaltungen mit den Eventkategorien I-IV, wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Besucher	Eventende	Veranstaltungen pro Jahr
Kategorie I	bis 3.000	22:00 Uhr	4x
Kategorie II	bis 10.000	22:30 Uhr	4x
Kategorie III	bis 15.000	23:00 Uhr	3x
Kategorie IV	bis 25.000	0:00 Uhr	2x

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4  
Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,8  
Zahl der Vollgeschosse II

### Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Traufhöhe:  
Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird auf 10,00 m beschränkt.  
Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf nicht unter und nicht mehr als 1,00 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

### Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise

### Stellplätze / Garagen

Die Anordnung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist nur innerhalb der Baugrenzen zu-lässig.

### Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig.

Die Abstandsflächenregelungen § 6 der Sächsischen Bauordnung gelten uneingeschränkt. Eine Bebauung innerhalb der festgesetzten Grünflächen wird ausgeschlossen.

### Einfriedung zur öffentlichen Fläche

Als Grundstücksabgrenzungen sind vorzugsweise Hecken anzupflanzen. Bei der Verwendung von Zäunen ist eine Bodenfreiheit von 20 cm einzuhalten, um Kleintieren, wie Igel, eine Passage zu ermöglichen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

## 2. Grünordnerische Festsetzungen für das gesamte B-Plan Gebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, SächsBO, SächsNatSchG)

### 2.1 Pflanzgebot und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die auf Grund der festgesetzten GRZ verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

An den Grundstücksgrenzen sind die Baulflächen, entsprechend Planeintrag, mit Gehölzen einzufrieden.

Die zu pflanzenden Gehölze entsprechen überwiegend der Zweckbindung des Gebietes „Mammultgarten“.

Des Weiteren werden Pflanzungen zur Eingriffskompensation festgesetzt, mit heimischen Gehölzen, entsprechend der nachfolgenden Gehölzliste.

#### feuchte und frische Böden:

Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Birke (Betula pendula), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Bruchweide (Salix fragilis), Hainbuche (Carpinus betulus), Silberweide (Salix alba), Salweide (Salix caprea), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Buche (Fagus sylvatica), Flatterulme (Ulmus laevis), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Wildpappel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraeaster), Eberesche (Sorbus aucuparia).

Sträucher: Faulbaum (Rhamnus frangula), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Korweide (Salix viminalis), Orchardweide (Salix aurita), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus laevigata und C. monogyna), Schliehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hundrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Himbeere (Rubus idaeus)

#### trockene Böden:

Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Birke (Betula pendula), Buche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sträucher: Weißdorn (Crataegus monogyna), Schliehe (Prunus spinosa), Wacholder (Juniperus communis), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Haselnuss (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Besenjäger (Cytisus scoparius)

Bei Auswahl von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Der Erhalt von Gehölzen gilt auch für Bäume, welche sich auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden. Vor allem im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich und ggf. am Stamm entsprechend RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen.

Bei unvermeidbaren Gehölzstörungen ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit zu berücksichtigen. Die zu fallenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Gebäude zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

### Maßnahme A 1 Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die festgesetzte zu bepfanzende Fläche mit Bäumen und Strüchern beträgt ca. 3.041 m². Davon werden 2.270 m² mit heimischen Gehölzen bepflanzt.

Die nicht bebauten Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen, mindestens als Grünflächen/Rasenflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Flächengröße beträgt zusätzlich zu den festgesetzten Grünflächen ca. 36.11,60 m².

Um einen Ausgleich für den dauerhaften Entzug von Grünflächen durch Bebauung zu gewährleisten, wird je 160 m² zu versiegelnder Fläche die Pflanzung mindestens eines Baumes, Art entsprechend dem Charakter des „Mammultgartens“ festgesetzt. Es werden 143 Stück Baumfällungen in der Planzeichnung festgesetzt. Davon werden 5 Stück Bäume mit heimischen Gehölzen aus der Gehölzliste gepflanzt.

### 2.2 Flächenversiegelung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf der eigenen Grundstücksfläche zu nutzen und/oder, soweit es die vorhandenen Untergrundverhältnisse zulassen, über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.

## 2.3 Artenschutzrechtliche Belange

Bzüglich der Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange hat die Baufeldfreimachung, auf der Ackerfläche, außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Avifauna zu erfolgen.

## 3. Hinweise

### 3.1 Landesamt für Archäologie / Untere Denkmalschutzbehörde

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfälschungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art usw.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstätten sind umgehend vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Alle historischen Steinsetzungen wie Grenzsteine, Wegweisersteine, Flursteine u. a. sind Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Bei notwendigen geplanten Entfernungen bzw. Versetzen ist im Verfahren die untere Denkmalschutzbehörde Görzitz zu beteiligen.

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hinzuweisen.

Sollten größere Bodeneingriffe geplant sein, so sind für diese eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

### 3.2 Untere Wasserbehörde

Grundwasserschnitte sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.

### 3.3 Staatliches Vermessungamt

Vorbahende Grenz- und Vermessungsmarken sind zu sichern und zu schützen.

### 3.4 Hinweise der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des SächsKrWBoSchG einer Verwertung zuzuführen.

Ergeben sich bei den weiteren Planungen oder bei der Ausführung der Baumaßnahmen Hin-weise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder wird eine solche verursacht, so haben die Verpflichteten nach § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanie-rung zu ergreifen.

Weiterhin ist in diesem Fall gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBoSchG) vom 22.02.2019 eine eingehende Information an das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht / Bodenschutz, zur Ab-stimmung der weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu beseitigen.

### 3.5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.

### Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon. Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer betragsmäßigen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dem weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Errichtung der Radonstationen in Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein.

## Allgemeine geologische und hydrogeologische Verhältnisse

Regionalgeologisch befindet sich das Plangebiet im Süden der Lausitzer Antiklinalzone, am Rand zum Lausitzer Grandioritkomplex.

Unter dem Oberboden sind bindige Deckschichten aus Löss/Lösslehm (einschließlich Lössderivaten, z.T. silfoffludal umgelagert) vorhanden. Unterhalb der Decklehme folgen Schmelzwassersande/-kiese und eventuell noch Geschiebemergel/-lehme der Elster-Kaltzeit.

Für den tieferen Untergrund werden Grauwacken, Schluffe und Tonsteine (lokal mit Konglomeraten, Kalksilikatgesteinen, Schwarzschiefer (Kamenz-Gruppe) als Grundgebirge ausgewiesen.

In einer Entfernung von ca. 400 m nach Osten beginnt der Biotit-Grandiorit des Lausitzer Grandiorit-Komplexes. Es ist daher damit zu rechnen, dass die geologische Festgesteinsuntergrund im Plangebiet bereits strukturell verändert ist und eine intensivere Verwitterung sowie Bruch-, Zerrüttungs- und Scherzonen aufweist.

Oberflächlich werden die hydrogeologischen Verhältnisse von den wasserstauenden bis wasserhemmenden Lösslehm geprägt, für die Schichtenwasser und Staunässe typisch sind. Eine Grundwasserführung ist in den unterliegenden Schmelzwassersanden/-kiesen bzw. in den sandig-kiesigen Zersetzungsprodukten der Grauwacke (= Porengrundwasser) zu erwarten. In der Grauwacke selbst zirkuliert Grundwasser als Klüftgrundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen (offenen Klüften) des angewitterten bis frischen Festgesteins. Das Grundwasser unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen und verstärkt sich insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten.

Regionalgeologisch befindet sich das Plangebiet im Lausitzer Grandiorit-Komplex. Unter dem Ober-/Mutterboden stehen pleistozäne Gehäulehne (Fließe, meist silfoffludal umgelagerte Lösslehme, z.T. kiesig) an. Darunter folgen wahrscheinlich noch Schmelzwassersande/-kiese der Elster-2-Kaltzeit.

Mit der Tiefe folgt das Grundgebirge aus Zweiglimmer-Grandiorit (Anatexit). Das Grundgebirge ist in seinen oberen Zonen meist zu Verwitterungslehm-schicht zersetzt. Die Mächtigkeit dieser Verwitterungs-/Zersetzungs-schicht kann stark variieren und mehrere Meter betragen. Lokal ragt das Grundgebirge auch auf.

Eine anthropogene Veränderung des oberflächennahen geologischen Untergrundes ist eher nicht zu erwarten.

### Baugrunduntersuchungen

Im Fall, dass Neubauten erfolgen sollten, wird dazu geraten, projektbezogene und standort-konkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu las-sen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, flurabund, evt. gespannte Bedingungen, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Dar-über hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

### Übergabe von Ergebnisberichten

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Geotechnische Berichte, Baugrundglüchtern, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBoSchG) vom 22. Februar 2019, § 15 (Gewissenschaftliche Landesaufnahme).

### Bohranzeige, Bohrergebnismittlungspflicht

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA-Sax elektronisch erfolgen. Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

### 1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
  - Bauordnungsverordnung (BauNVO)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Landesbauordnung Sachsen
  - Raumordnungsgesetz (ROG)
  - Sächsische Bauordnung (SächsBO)
  - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
  - Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)
  - Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) alle in der gültigen Fassung

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Sondergebiet "Mammultgarten" (§ 4 BauNVO)

Baugrenze

### Nutzungsschablone:

Art bauliche Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	max. Gebäudehöhe

### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o öffentliche Straßenverkehrsfläche

p private Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen A 1, Mammultgarten

private Grünfläche A 2, heimische Gehölze

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zu erhaltender / anzupflanzender Baum

### sonstige Festsetzungen (§ 0 BauGB)

Bereiche mit Ein- und Ausfahrten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Bestand

566 Flurstücksnummer

Gebäude

Einsteigschacht

Lampe an entsprechendem Mast

Hinweisschild

Verkehrsschild

Laubbaum

Unterirdisch verlegte Haupt- und Entsorgungsleitungen

### Planung

Begrenzung von Fahrbahnen, Parkspuren und Wegen

Angestrebter Baumstandort

Nachrichtliche Eintragungen (Gebäude)

### Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet

LSG "Westlausitz"

### Leitungsbestand (Nachrichtliche Übernahme, gilt nur zu Übersichtswecken)

Trinkwasserleitung

Stromleitung oberirdisch

Stromleitung unterirdisch

Telekomleitung

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung des Bebauungsplanes "Am Lerchenberg" Orstall Prietitz wurde vom Stadtrat Elstra in der Sitzung am 17.06.2019 unter der Beschluss-Nr. .../2019 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß §2 BauGB in der .....KW .....ortsüblich bekanntgegeben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB ist in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 30.06.2020 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.05.2020 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom .....2024 bis .....2024 nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und welche Art Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wurde am ..... vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung wurde beglitt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangen kann, sind im amtlichen Mitteilungsblatt am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschuldigungsgründen (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§215 BauGB).

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten (Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr, Sa 9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Die Planzeichnung ist im Stadtrat Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra, Tel.: 035793/81-0, Fax: 035793/81-25, zu den Sprechzeiten